

TRADEMARK ASSIGNMENT COVER SHEET

Electronic Version v1.1
Stylesheet Version v1.2

ETAS ID: TM551936

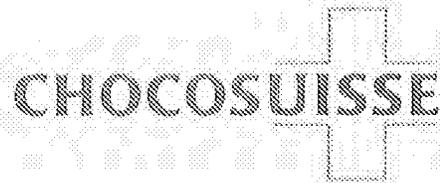
SUBMISSION TYPE:	NEW ASSIGNMENT		
NATURE OF CONVEYANCE:	CHANGE OF NAME		
SEQUENCE:	2		
CONVEYING PARTY DATA			
Name	Formerly	Execution Date	Entity Type
CHOCOSUISSE, Fédération des fabricants suisses de chocolat		06/11/2010	Incorporated Association: SWITZERLAND
RECEIVING PARTY DATA			
Name:	CHOCOSUISSE, Fédération des fabricants suisses de chocolat société coopérative		
Street Address:	Munzgraben 6		
City:	Bern		
State/Country:	SWITZERLAND		
Postal Code:	CH-3011		
Entity Type:	Incorporated Association: SWITZERLAND		
PROPERTY NUMBERS Total: 1			
Property Type	Number	Word Mark	
Registration Number:	1570455	SWISS	
CORRESPONDENCE DATA			
Fax Number:	2063599000		
<i>Correspondence will be sent to the e-mail address first; if that is unsuccessful, it will be sent using a fax number, if provided; if that is unsuccessful, it will be sent via US Mail.</i>			
Phone:	206-359-8000		
Email:	pctrademarks@perkinscoie.com		
Correspondent Name:	James L. Vana of Perkins Coie LLP		
Address Line 1:	1201 THIRD AVENUE, SUITE 4900		
Address Line 4:	SEATTLE, WASHINGTON 98101		
ATTORNEY DOCKET NUMBER:	117834-4002.US01		
NAME OF SUBMITTER:	L. Omar Cojulun		
SIGNATURE:	/L. Omar Cojulun/		
DATE SIGNED:	12/04/2019		
Total Attachments: 20			
source=commercial register entry 2010#page1.tif			

OP \$40.00 1570455

source=commercial register entry 2010#page2.tif
source=commercial register entry 2010#page3.tif
source=commercial register entry 2010#page4.tif
source=commercial register entry 2010#page5.tif
source=commercial register entry 2010#page6.tif
source=commercial register entry 2010#page7.tif
source=commercial register entry 2010#page8.tif
source=commercial register entry 2010#page9.tif
source=commercial register entry 2010#page10.tif
source=commercial register entry 2010#page11.tif
source=commercial register entry 2010#page12.tif
source=commercial register entry 2010#page13.tif
source=commercial register entry 2010#page14.tif
source=commercial register entry 2010#page15.tif
source=commercial register entry 2010#page16.tif
source=commercial register entry 2010#page17.tif
source=commercial register entry 2010#page18.tif
source=commercial register entry 2010#page19.tif
source=commercial register entry 2010#page20.tif

Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten
Fédération des fabricants suisses de chocolat
Federazione dei fabbricanti svizzeri di cioccolato
Association of Swiss Chocolate Manufacturers

Münzgraben 6 · Postfach · CH-3000 Bern 7
Telefon +(0)31 310 09 90 · Fax +(0)31 310 09 99
www.chocosuisse.ch



Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

CHOCOSUISSE, Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten Genossenschaft, in Bern, Förderung der Schweizerischen Schokoladeindustrie usw., Genossenschaft (Firmennummer CH-035.5.014.809-9)

Statutenrevision

Die Generalversammlung vom 11. Juni 2010 hat die Statuten revidiert. Die Revision beschränkt sich auf das Hinzufügen der Rechtsform zum Firmennamen.

Ausgeschiedene Person

Bruno Emmenegger, Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung, ist aus der Verwaltung ausgeschieden.

Einzutragende Person neu

Neues Mitglied (ohne Zeichnungsberechtigung) ist:
Catherine Saurais, französische Staatsangehörige, in Pully VD.

Belege:

- Protokoll der Generalversammlung vom 11. Juni 2010
- je 2 Exemplare der revidierten Statuten (deutsch und französisch)

CHOCOSUISSE

Walter Anderau
Präsident

Dr. Franz U. Schmid
Sekretär und Direktor

Bern, 9. Juli 2010

TRADEMARK
REEL: 006809 FRAME: 0003

Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

CHOCOSUISSE, Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten Genossenschaft, in Bern, Förderung der Schweizerischen Schokoladeindustrie usw., Genossenschaft (Firmennummer CH-035.5.014.809-9)

Statutenrevision

Die Generalversammlung vom 11. Juni 2010 hat die Statuten revidiert. Die Revision beschränkt sich auf das Hinzufügen der Rechtsform zum Firmennamen.

Ausgeschiedene Person

Bruno Emmenegger, Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung, ist aus der Verwaltung ausgeschieden.

Einzutragende Person neu

Neues Mitglied (ohne Zeichnungsberechtigung) ist:
Catherine Saurais, französische Staatsangehörige, in Pully VD.

Belege:

- Protokoll der Generalversammlung vom 11. Juni 2010
- je 2 Exemplare der revidierten Statuten (deutsch und französisch)

CHOCOSUISSE



Daniel Bloch
Vize-Präsident

Dr. Franz U. Schmid
Sekretär und Direktor

Bern, 9. Juli 2010

TRADEMARK
REEL: 006809 FRAME: 0004

Statuten

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma:

- "CHOCOSUISSE, Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten Genossenschaft"
- "CHOCOSUISSE, Fédération des fabricants suisses de chocolat société coopérative"
- "CHOCOSUISSE, Federazione dei fabbricanti svizzeri di cioccolato società cooperativa"
- "CHOCOSUISSE, Association of Swiss Chocolate Manufacturers cooperative"

besteht eine Genossenschaft gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des XXIX. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts, mit Sitz in Bern.

Art. 2

Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung der schweizerischen Schokoladeindustrie im allgemeinen und die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder, deren Unternehmen und ihres Personals im besonderen.

In Verfolgung dieses Zweckes erlässt die Genossenschaft die von ihren Genossenschaftlern in Ausübung ihres Berufes und im Verhältnis unter sich zu befolgenden Vorschriften, z.B. über die Arbeitsbedingungen, die Qualität der Produktion und die Erhaltung gesunder Marktverhältnisse.

Gegenüber Dritten, Privaten und Behörden, trifft die Genossenschaft alle Massnahmen, die geeignet sind, die Interessen der schweizerischen Schokoladeindustrie in ihrer Gesamtheit zu wahren und zu fördern. Sie wird insbesondere alles tun, um den Arbeitsfrieden durch den Abschluss von zweckentsprechenden Verträgen zu sichern.

Die Genossenschaft ist ermächtigt, Prozesse zu führen, besonders auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs, falls ihr dies zur Verteidigung der materiellen Interessen der Genossenschaftler zweckmässig erscheint.

Die Genossenschaft übernimmt auch den Schutz der allgemeinen Interessen der schweizerischen Schokoladeindustrie im Ausland.

Es ist der Genossenschaft nicht gestattet, sich industriell oder kommerziell für eigene Rechnung zu betätigen. Dagegen kann sie im Interesse ihrer Genossenschafter von der Verwaltung zu bestimmende Geschäfte tätigen, sofern sie sich vorgängig gegen die mit solchen Geschäften verbundenen Risiken in geeigneter Weise deckt.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3

Der Eintritt in die Genossenschaft steht allen Personen und Handelsgesellschaften offen, die im Handelsregister eingetragen sind und sich als Schokoladefabrikanten ausweisen. Als Schokoladefabrikant gilt, wer Schokoladeprodukte von der Kakaobohne oder Kakaomasse an oder durch Verarbeitung von Schokolademasse schweizerischer Herkunft industriell herstellt und in dieser Eigenschaft im Handelsregister seit mindestens zwei Jahren eingetragen ist.

Die Generalversammlung entscheidet, auf schriftliches Gesuch hin, über den Eintritt neuer Genossenschafter.

Die unter diesen Bedingungen aufgenommenen Fabrikanten werden erst Genossenschafter, nachdem sie durch ihre Unterschrift die Verbindlichkeit der Statuten und Vorschriften der Genossenschaft anerkannt und ihre Eintrittsgebühr bezahlt haben.

Art. 3a

Handelsfirmen mit Sitz im Inland, die mit importierten Schokoladeprodukten auf dem Schweizer Markt eine bedeutende Stellung einnehmen, können **assoziierte Mitglieder** werden. Solchen Mitgliedern stehen dieselben Rechte und Pflichten zu wie den Genossenschaftern gemäss Art. 3, mit Ausnahme der Wählbarkeit in die Verwaltung und des Stimmrechts in Fragen, die ausschliesslich inländische Hersteller betreffen. Der Jahresbeitrag wird auf der gleichen Grundlage errechnet (Art. 30), das Ergebnis jedoch um 20 % gekürzt.

Art. 4

Personen oder Unternehmen, die in engen Beziehungen zur Schokoladeindustrie stehen, können als Passivmitglieder in die Genossenschaft aufgenommen werden. Durch die Auf-

nahme einer Muttergesellschaft werden auch ohne ausdrückliche anderslautende Abmachungen deren in der Schweiz domizillierte Tochtergesellschaften zu Passivmitgliedern.

Die Generalversammlung bestimmt von Fall zu Fall die Eintrittsgebühr und die Jahresbeiträge der Passivmitglieder. Im Eintrittsgeld bzw. Jahresbeitrag der Muttergesellschaft sind auch die finanziellen Leistungen für die Tochtergesellschaften eingeschlossen.

Im übrigen sind die Passivmitglieder zu keinen Leistungen verpflichtet. Sie können auch auf keine den Genossenschaftlern zustehenden Rechte Anspruch erheben; insbesondere haben sie kein Stimmrecht.

Die Verwaltung kann, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, Passivmitglieder zur Teilnahme an einer Generalversammlung oder an einen Teil derselben einladen. Der Generalversammlung wird das Recht vorbehalten, zu entscheiden, ob und inwieweit sie dieser Teilnahme zustimmen will oder nicht.

Sollten sich aus der Passivmitgliedschaft Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft oder Genossenschaftlern und Passivmitgliedern ergeben, so entscheidet hierüber das in Abschnitt VII der Statuten vorgesehene Schiedsgericht. Die Bestimmungen des Abschnittes VII gelten hierfür sinngemäss.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Austritt, der indessen erst ein Jahr nach der Annahme der vorliegenden Statuten oder dem Eintritt des betreffenden Genossenschaftlers in den Verband, auf das Ende eines Geschäftsjahres und unter Innehaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten, erklärt werden kann;
2. durch die von der Generalversammlung ausgesprochene Ausschliessung, unter Vorbehalt des Rekurses an das Schiedsgericht;
3. durch den Verlust der Eigenschaft als Schokoladefabrikant, worüber die Generalversammlung entscheidet;
4. a) durch den Tod des Genossenschaftlers. Indessen können die Erben auf ihre schriftliche, binnen sechs Monaten nach dem Tod des Genossenschaftlers einzureichende Erklärung hin als Mitglied der Genossenschaft an Stelle des Verstorbenen anerkannt werden, ohne eine Eintrittsgebühr bezahlen zu müssen. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen;
b) falls der Genossenschaftler eine Gesellschaft ist, durch deren Auflösung.

Art. 6

Die austretenden oder ausgeschlossenen Genossenschafter, oder ihre Erben, haben keinerlei Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 7

Die Eigenschaft als Genossenschafter ist persönlich. In Fällen von Veräusserungen, Fusionen oder Vereinigungen von Mitgliedgesellschaften beschliesst die Generalversammlung nach freiem Ermessen über die Wirkung solcher Transaktionen.

III. Organisation der Genossenschaft

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die Verwaltung,
- c) das Generalsekretariat,
- d) die technischen Kommissionen,
- e) die Kontrollstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem andern, von der Verwaltung bestimmten Orte statt.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in den sechs auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monaten statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, falls deren Anzahl weniger als 30 beträgt, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder, nötigenfalls, durch die Kontrollstelle einberufen.

Art. 11

Die Generalversammlung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände, bei Abänderung der Statuten oder Reglemente der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Über Gegenstände, die nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Generalversammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten worden sind.

Art. 12

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Aenderung der Statuten und Reglemente;
- b) die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung, der Kontrollstelle, des Schiedsgerichts und, auf Vorschlag der Verwaltung, des Generalsekretärs;
- c) zu den in Art. 2, Absatz 6, vorgesehenen Geschäften die grundsätzliche Ermächtigung zu geben; die Durchführung dieser Geschäfte liegt der Verwaltung ob;
- d) die Beschlussfassung über die Errichtung von Spezialfonds und deren Verwendung;
- e) die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz;
- f) die Entlastung der Verwaltung;
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten und Reglemente vorbehalten sind.

Art. 13

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen andern gehörig bevollmächtigten Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Mitglied mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Die Handelsgesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre im Handelsregister eingetragenen Organe vertreten.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, falls eine zweite Stimmabgabe notwendig wird, mit relativem Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; für andere Fragen geben die Stimmen der Mitglieder der Verwaltung den Ausschlag.

Im allgemeinen erfolgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung. Wenn ein Zehntel der Anwesenden oder vertretenen Genossenschafter es verlangt, erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Die Wahlen müssen in geheimer Abstimmung vorgenommen werden.

Art. 15

Über folgende Verhandlungsgegenstände kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, in einer Generalversammlung, in der wenigstens drei Viertel aller Genossenschafter persönlich anwesend oder vertreten sind, Beschluss gefasst werden:

- a) die Genehmigung oder Abänderung der Statuten und Reglemente;
- b) die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft;
- c) der Ausschluss eines Genossenschafters;
- d) Aufnahme eines Passivmitgliedes.

Falls eine erste Generalversammlung, deren Tagesordnung einen der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Verhandlungsgegenstände enthält, nicht drei Viertel aller Genossenschafter in sich vereinigt, kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, in welcher die im ersten Absatz erwähnten Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden können, vorausgesetzt, dass zwei Drittel aller Genossenschafter anwesend oder vertreten sind. Die zweite Generalversammlung kann erst mindestens acht Tage nach der ersten stattfinden.

Art. 16

Der Präsident der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Der Präsident der Generalversammlung bestimmt den Protokollführer und zwei Stimmzähler.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie die erfolgten Wahlen werden in Protokolle, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind, eingetragen.

b) Die Verwaltung**Art. 17**

Die Verwaltung setzt sich aus dem Präsidenten und fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Verwaltung müssen Genossenschafter sein oder deren Organen angehören und als ihre gesetzlichen Vertreter im Handelsregister eingetragen sein. Zum Präsidenten kann auch ein Aussenstehender gewählt werden.

Bei der Zusammensetzung der Verwaltung ist den verschiedenen Mitgliederkategorien nach deren Bedeutung eine angemessene Vertretung einzuräumen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme derjenigen des aussenstehenden Präsidenten, die zeitlich nicht beschränkt ist. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer erlischt in dem Kalenderjahr, in welchem das 70. Altersjahr erreicht wird.

Die Generalversammlung kann die zwischen zwei Gesamterneuerungswahlen eintretenden Vakanzten neu besetzen. Die Amtsdauer der so gewählten Mitglieder der Verwaltung läuft bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Sie ist auch ermächtigt, Beisitzer beizuziehen. Der Generalsekretär braucht nicht Mitglied der Verwaltung zu sein.

Art. 18

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Der Präsident muss sie einberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und veranstaltet die Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und, bei einer zweiten Abstimmung über denselben Gegenstand, mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen werden Protokolle geführt, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 19

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten. Sie ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) das Generalsekretariat zu organisieren und die in den Statuten oder Reglementen vorgesehenen technischen Kommissionen zu ernennen;
- c) dem Generalsekretär und, gegebenenfalls, den technischen Kommissionen die nötigen Weisungen zu erteilen, soweit sie dafür zuständig ist und die Tätigkeit dieser Organe zu überwachen;
- d) vom Generalsekretär und, gegebenenfalls, von den technischen Kommissionen oder neutralen und unabhängigen Sachverständigen die getreue Durchführung der den Genossenschaftlern durch Statuten und Reglemente auferlegten Verpflichtungen überwachen zu lassen, sich regelmässig unterrichten zu lassen und alle in dieser Hinsicht nötigen Massnahmen zu treffen;
- e) die Genossenschaft gegenüber ihren Genossenschaftlern und Dritten, Privaten oder Behörden, zu vertreten, überall wo die Interessen der Genossenschaft es verlangen; sie kann diese Befugnisse für bestimmte Fälle einem oder mehreren ihrer Mitglieder oder dem Generalsekretär übertragen;
- f) dem Handelsregisteramt über Eintritt und Austritt von Genossenschaftlern Mitteilung zu machen;
- g) im allgemeinen alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft liegt und nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ obliegt.

Art. 20

Die Verwaltung bezeichnet diejenigen Personen, welche berechtigt sind, die Genossenschaft durch ihre Unterschrift zu verpflichten und bestimmt die Form dieser Unterschrift. Sie kann Personen, die nicht Genossenschaftler sind, mit der Vertretung betrauen und die Form ihrer Unterschrift bestimmen.

Art. 21

Die Verwaltung bestimmt die ihren Mitgliedern zustehende Reisekosten-Vergütung.

Wenn der Präsident ausserhalb des Kreises der Genossenschaftler gewählt wird, so setzt die Generalversammlung seine Bezüge fest.

c) Das Generalsekretariat**Art. 22**

Ein Generalsekretär wird auf Vorschlag der Verwaltung von der Generalversammlung ernannt. Er darf weder Genossenschaftler, noch an irgendeinem Unternehmen der Schokoladenbranche interessiert sein.

Der Generalsekretär leitet das ständige Bureau (Sekretariat) der Genossenschaft. Er nimmt die Interessen der schweizerischen Schokoladenindustrie mit aller Sorgfalt wahr, überwacht die genaue Ausführung der den Genossenschaftlern obliegenden Verpflichtungen und erstattet der Verwaltung regelmässig Bericht. Er nimmt an den Sitzungen der Verwaltung teil, falls dieselbe nichts anderes beschliesst.

Der Generalsekretär ist durch das Berufsgeheimnis gebunden. Er ist verpflichtet, über alle vertraulichen Mitteilungen und Feststellungen, d.h. solche, deren Verbreitung den legitimen Interessen eines Genossenschaftlers schaden könnte, unverbrüchliche Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf das Personal des Sekretariats und auf die gemäss Art. 19, lit. d von der Verwaltung ernannten unabhängigen Sachverständigen.

Soweit die Rechte und Verpflichtungen des Generalsekretärs nicht durch Statuten und Reglemente geregelt sind, werden sie in einem zwischen ihm und der Verwaltung abzuschliessenden Vertrag festgelegt.

Die Organisation des Sekretariats, die Einstellung des Personals und die Zuweisung der für das Sekretariat nötigen Geldmittel ist Sache der Verwaltung.

d) Die technischen Kommissionen

Art. 23

Die in den Statuten oder Reglementen vorgesehenen technischen Kommissionen werden von der Verwaltung für eine von ihr zu bestimmende Zeitdauer, jedoch höchstens für zwei Jahre, ernannt. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind wieder wählbar.

Diese technischen Kommissionen amten als beratende Organe der Verwaltung.

Die Mitglieder der technischen Kommissionen sind zu der in Art. 22, Absatz 4, erwähnten Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Verwaltung bestimmt die den Mitgliedern der technischen Kommissionen zustehende Reisekostenvergütung.

e) Die Kontrollstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren sowie deren all-fällige Suppleanten; sie dürfen nicht Genossenschafter sein. Mit der Kontrolle können auch juristische Personen, wie eine Treuhandgesellschaft oder ein Revisionssyndikat, betraut werden.

Die Kontrollstelle wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt; die Rechnungsrevisoren sowie ihre Suppleanten sind wieder wählbar.

IV. Besondere Verpflichtungen der Genossenschafter

a) Arbeitsbedingungen

Art. 25

Die Genossenschafter werden alles daran setzen, die Beziehungen zu den Arbeitern ihrer Betriebe so zu regeln, dass der Arbeitsfriede gesichert ist und die legitimen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gefördert werden.

Zu diesem Zwecke verpflichten sich die Genossenschafter im besonderen, die vom Verband festgesetzten Grundsätze und Regeln, welche sowohl in dem Reglement "Gesamtarbeitsvertrag", als auch in eventuellen anderen, die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelnden Vorschriften enthalten sind, nach Wort und Sinn zu befolgen.

Für das Studium von Arbeiterfragen und für die Verhandlungen mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen wird die Verwaltung eine besondere Fachkommission zuziehen.

b) Qualität der Schokoladeproduktion

Art. 26

Die Mitglieder verpflichten sich, den traditionellen Qualitätsstandard der schweizerischen Schokoladeproduktion aufrechtzuerhalten und Qualitätsverschlechterungen zu vermeiden.

Sie machen es sich namentlich zur Pflicht, die gesetzlichen, die Qualität ihrer Produktion betreffenden Vorschriften genau zu befolgen.

Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften eine weitergehende Reglementierung erfolgen. Auch kann auf Beschluss der Generalversammlung hin eine technische Kommission von Sachverständigen beauftragt werden, über die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen und der Verwaltung zweckdienliche Vorschläge zur Sicherstellung des Qualitätsstandards zu machen.

c) Gewichte und Formate

Art. 27

Die Genossenschafter verpflichten sich, die gesetzlichen Vorschriften betreffend Gewicht der Schokoladeprodukte genau zu befolgen.

Sie verpflichten sich ferner, keine Formate auf den Markt zu bringen, welche das kaufende Publikum, sei es hinsichtlich der gekauften Menge, sei es in irgendwelcher anderen Weise, irreführen könnten.

Falls die Umstände es erfordern, wird auf Beschluss der Generalversammlung ein besonderes Reglement über Gewichte und Formate aufgestellt, welches die gesetzlichen Bestimmungen ergänzt.

Eine technische Kommission von Sachverständigen wird über die Befolgung der vorstehenden Regeln wachen und der Verwaltung alle zweckdienlichen Vorschläge unterbreiten.

d) Wettbewerbsbedingungen

Art. 28

Die Mitglieder verpflichten sich, gegenüber Mitbewerbern, Lieferanten, Abnehmern und Verbrauchern jederzeit eine korrekte Haltung einzunehmen.

Zu diesem Zweck befolgen sie, ausser den gesetzlichen Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb und über die Zusammensetzung und Beschriftung der Produkte, die "Internationalen Richtlinien für die Werbepaxis" der Internationalen Handelskammer.

Die Generalversammlung kann ergänzende Bestimmungen erlassen und diese für die Mitglieder verbindlich erklären.

e) Verkauf und Zurverfügungstellung von Maschinen, Werkzeugen (Formen usw.) und Fabrikationseinrichtungen

Art. 29

Genossenschafter, welche beabsichtigen, Maschinen, Werkzeuge (Formen und dergl.) oder Fabrikationseinrichtungen, die der Schokoladen- oder Schokoladen-Confiseriewaren-Fabrikation dienen, an Nichtmitglieder innerhalb des schweizerischen Zollgebietes zu verkaufen oder sonstwie zur Verfügung zu stellen, sind verpflichtet, das Generalsekretariat schriftlich unter Angabe des Verkaufsgegenstandes davon in Kenntnis zu setzen.

Das Generalsekretariat hat innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung allen anderen Genossenschaf tern schriftlich davon Kenntnis zu geben. Diesen Genossenschaf tern steht an dem so gemeldeten Verkaufsgegenstand ein Vorkaufsrecht zu.

Sofern innerhalb von zehn Tagen, gerechnet ab Datum der Meldung des Generalsekretariates, von keinem Genossenschafter durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer von diesem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, so ist dieser frei, den Verkaufsgegenstand an Dritte zu verkaufen.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 30

Das Genossenschaftskapital ist nicht beschränkt.

Die Geldmittel der Genossenschaft werden aufgebraucht durch:

- a) die Eintrittsgebühr, die auf Fr. 1'200.-- festgesetzt ist;
- b) den Jahresbeitrag, der innerhalb von 30 Tagen nach der ordentlichen Generalversammlung zahlbar ist und mindestens Fr. 1'500.-- beträgt;
- c) die übrigen eventuellen Einnahmen.

Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Art der Berechnung der von den einzelnen Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird von der Verwaltung jeweils zuhanden der Generalversammlung festgelegt. Die Verwaltung ist dabei verpflichtet, eine Berechnungsart zu wählen, die eine möglichst gerechte Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Firmen gewährleistet.

Art. 31

Jede persönliche Haftung der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

Art. 32

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, Nachschüsse bis zu 50 % des Jahresbeitrages zu leisten, wenn und soweit solche erforderlich sein sollten, um Bilanzverluste zu decken.

Art. 33

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 34

Spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind von der Verwaltung die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Ferner übermittelt die Verwaltung jedem Genossenschafter, zugleich mit der Einladung zur Generalversammlung, die Bilanz, einen Auszug der Betriebsrechnung und den Revisionsbericht.

Art. 35

Ein eventueller Reinertrag aus dem Betriebe der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschafter erhalten keine Dividende.

Auf Antrag der Verwaltung kann die Generalversammlung die verfügbaren Beträge ganz oder teilweise besonderen Zwecken, wie Wohlfahrtsfonds, Propagandafonds usw. widmen.

VI. Strafbestimmungen

Art. 36

Verfehlungen der Genossenschafter gegen die von ihnen aufgrund der Statuten und Reglemente eingegangenen Verpflichtungen können folgende Strafen nach sich ziehen:

- a) eine Verwarnung;
- b) eine nach der Bedeutung der Verfehlung festzusetzende Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.--, wobei nicht nur der objektive Tatbestand, sondern auch das subjektive Verhalten des Fehlbaren und, gegebenenfalls, die wirtschaftliche Bedeutung der Verfehlung und des fehlbaren Genossenschafters zu berücksichtigen sind;
- c) der Ausschluss aus der Genossenschaft;

Die beiden letzteren Strafen können kumuliert werden.

Die Wiedergutmachung des durch die Verfehlung allenfalls einem oder mehreren anderen Genossenschaf tern zugefügten Schadens bleibt vorbehalten und fällt in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Art. 37

Als Garantie für seine Verpflichtungen hinterlegt jeder Genossenschafter anlässlich seines Eintrittes beim Generalsekretariat 3 Wechsel, lautend an die Order der Genossenschaft und auf 10 Tage nach Sicht, nämlich:

3 Wechsel à Fr. 1'000.--	= Fr. 3'000.-- =====
--------------------------	-------------------------

Die Wechsel müssen stets vollzählig vorhanden sein.

Art. 38

Wird ein Genossenschafter einer Verfehlung beschuldigt, so leitet die Verwaltung sofort eine erste Untersuchung ein.

Ist die Verwaltung der Ansicht, dass keine Verfehlung vorliegt oder dass die begangene Verfehlung mit einer Verwarnung gesühnt werden kann, so legt sie die Angelegenheit ad acta oder spricht die Verwarnung aus und teilt sie allen Genossenschaf tern mit. In den anderen Fällen unterbreitet sie die Angelegenheit unverzüglich dem Schiedsgericht zur Beurteilung.

Die nach den Bestimmungen des vorstehenden Abschnittes getroffenen Entscheidungen der Verwaltung sind den Interessenten mitzuteilen. Diese können innert 10 Tagen nach Erhalt der Entscheidung dagegen Berufung beim Schiedsgericht einlegen. Die Berufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Adresse des Generalsekretärs.

VII. Das Schiedsgericht

Art. 39

Das Schiedsgericht ist ausschliesslich zuständig zur Beurteilung aller Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente der Genossenschaft. Insbesondere ist es zuständig zur Beurteilung der Verfehlungen, die ihm laut den Bestimmungen des Art. 38 unterbreitet werden, sowie, als Rekursinstanz, der Beschlüsse der Generalversammlung, durch welche Mitglieder aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Unter Vorbehalt der im letzten Absatz von Art. 36 erwähnten Fälle verzichten die Genossenschaft und Ihre Mitglieder ausdrücklich auf die Anrufung der ordentlichen Gerichte und, insbesondere, auf den Gerichtsstand des Art. 59 der schweizerischen Bundesverfassung.

Art. 40

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden:

Die Genossenschaft und der beteiligte Genossenschafter ernennen je einen Schiedsrichter. Kommen sie dieser Pflicht innerhalb 14 Tagen seit Aufforderung durch das Generalsekretariat nicht nach, so wird der fehlende Schiedsrichter durch den Präsidenten des Bernischen Obergerichtes ernannt.

Die beiden Schiedsrichter ernennen einen bernischen Oberrichter als Schiedsrichter. Falls sich die beiden Schiedsrichter innerhalb 14 Tagen seit Erhalt der Mitteilung ihrer Ernennung durch das Generalsekretariat nicht auf einen Schiedsrichterobermann einigen können, wird dieser durch den Präsidenten des Bernischen Obergerichtes ernannt.

Die drei Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein und keinerlei Interessen in der Schokoladeindustrie haben.

Art. 41

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bern.

Das Schiedsgericht ist frei in der Festsetzung des Prozessverfahrens, unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

a) Wenn das Schiedsgericht eine Verfehlung feststellt, kann es eine Verwarnung oder eine Busse aussprechen, oder den von der Generalversammlung beschlossenen Ausschuss bestätigen oder aufheben.

Für den Rekurs an das Schiedsgericht gelten die Bestimmungen des Art. 38, Absatz 3;

b) der betroffene Genossenschafter ist stets berechtigt, seine Sache mündlich vor dem Schiedsgericht zu vertreten und zu verlangen, dass ein technischer Experte als Berater des Schiedsgerichtes beigezogen wird;

c) Art. 22, Absatz 4, findet sinngemässe Anwendung;

d) die Kosten, einschliesslich der Honorierung der Mitglieder des Schiedsgerichtes, werden ganz oder teilweise von dem betroffenen Genossenschafter oder von der Genossenschaft getragen;

e) die Urteile werden dem betroffenen Genossenschafter und der Verwaltung mit Angabe der Erwägungen mitgeteilt. Allen anderen Genossenschaf tern werden sie ohne Angabe der Urteilsbegründung, aber gegebenenfalls mit zweckdienlichen Erklärungen, bekanntgegeben;

f) die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig und nicht weiterziehbar.

Soweit nötig findet die bernische Zivilprozessordnung Anwendung.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 42

Im Falle der Auflösung findet die Liquidation durch die Verwaltung statt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Art. 43

Über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibenden Vermögens beschliesst die Generalversammlung. Sie kann es ganz oder teilweise unter die Genossenschafter verteilen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung nach den in Art. 30, Abs. 3, für die Erhebung der Jahresbeiträge aufgestellten Kriterien. Die Generalversammlung kann es auch ganz oder teilweise für genossenschaftliche Zwecke der schweizerischen Schokoladeindustrie oder für das öffentliche Wohl verwenden.

IX. Veröffentlichungen

Art. 44

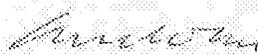
Die Veröffentlichungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Schokoladefabrikanten vom 6. April 1945 in Bern angenommen; abgeändert am 27. Juni 1946, 9. Dezember 1947, 26. April 1950, 2. Juni 1965, 5. Juni 1970, 22. Mai 1975, 2. Juni 1977, 8. Juni 1978, 24. Mai 1984, 1. Juni 1987, 6. Juni 1991, 9. Juni 1994, 23. Mai 1996, 12. Juni 1998, 23. Mai 2003, 11. Juni 2004, 15. Juni 2007 und 11. Juni 2010.

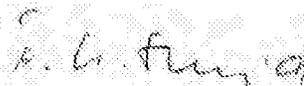
CHOCOSUISSE

Der Präsident

Der Direktor



W. Anderau



Dr. F.U. Schmid

Bern, 8. Juli 2010

TRADEMARK